

Wahlordnung im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e. V.

Version	Änderung	Stand
0.1	Entwurf von Heinz Weis	17.08.2021
0.2	Überarbeitung Team Vorstand	19.08.21
0.3	Endversion Team Vorstand	22.11.21
1.0	Vorläufig in Kraft gesetzt durch Präsidium	01.01.2022

Verantwortlich:
Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband
Präsident/Landesgeschäftsstelle
Beethovenstr. 27
37574 Einbeck

Inhalt

§ 1 Präambel	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Wahlleitung	3
§ 4 Form der Wahl im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e. V.	4
§ 5 Stimmkarten und Stimmzettel	5
§ 6 Durchführung der Wahl	5
§ 7 Mehrheitsdefinition	6
§ 8 Unterlagen.....	8
§ 9 Was tun bei Fehlern	9

§ 1 Präambel

Die Wahlordnung ergänzt die bestehenden Satzungsregelungen (§ 11 (10)) und soll die praktischen Vorgaben bei Wahlen klar, eindeutig und widerspruchsfrei regeln.

Regelung der Satzung NJJV § 11 (10)

(10) Alle Wahlen im NJJV erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren und finden im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.

Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.

Alle Wahlämter des NJJV können nur Personen ausüben, die Mitglied in einem Ordentlichen Mitglied des NJJV sind.

Dabei gilt eine mitgliedsfreie Zeit von 3 Monaten innerhalb des laufenden Geschäftsjahres als unschädlich.

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 2 Grundsätze

(1) Wahlen für ein Wahlamt des NJJV erfolgen entsprechend der Festlegungen der Satzung des NJJV und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB. Dieses gilt für den Landesverband und sinngemäß für alle Untergliederungen.

(2) Direkt vor einer Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Dieses gilt unabhängig von der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Anfang einer Versammlung. Folgende Punkte werden dafür festgestellt:

- Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Mitglieder
- Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Stimmen

(3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) **relative Mehrheit** bei Wahlen bedeutet:

Bei der "relativen Mehrheit" handelt es sich um eine der Möglichkeiten, in der eine Mehrheit gegeben sein kann. Sie ist gegeben, wenn eine Person mehr Stimmen auf sich vereinen kann als jede andere für sich. Bei einem Abstimmungsergebnis, für welches es einer relativen Mehrheit bedarf, werden **Stimmhaltungen nicht berücksichtigt**. Es werden lediglich jene Stimmen gewertet, welche auch tatsächlich abgegeben worden sind.

§ 3 Wahlleitung

- (1) **Wahlleitung in der Mitgliederversammlung.** Der Vorstand schlägt der Versammlung eine Wahlkommission vor, die aus dem*der Wahlleiter*in und zwei Beisitzenden besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder Kandidat*innen für ein Wahlamt noch Mitglieder im Vorstand des Landesverbandes sein. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich für diese Aufgabe bewerben.
Eine Bestätigung der Wahlleitung und der zwei Beisitzenden erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt auch hier § 4 der Wahlordnung. Wahlleiter*in für diese Wahl ist der*die Präsident*in des NJJV oder eine*r der Vizepräsident*innen, wenn der*die Präsident*in verhindert ist.
- (2) **Wahlleitung in der Jugendvollversammlung.** Der Jugendvorstand schlägt der Versammlung eine Wahlkommission vor, die aus dem*der Wahlleiter*in und zwei Beisitzenden besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder Kandidat*innen für ein Wahlamt noch Mitglied im Jugendvorstand des Landesverbandes sein. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich für diese Aufgabe bewerben.
Eine Bestätigung der Wahlleitung und der zwei Beisitzenden erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt auch hier § 4 der Wahlordnung. Wahlleiter*in für diese Wahl ist der*die Vizepräsident*in Jugend des NJJV oder ein Mitglied des Jugendvorstandes, wenn der*die Vizepräsident*in Jugend verhindert ist.
- (3) **Wahlleitung in der Bezirksvollversammlung.** Der Bezirksvorstand schlägt der Versammlung eine Wahlkommission vor, die aus dem*der Wahlleiter*in und zwei Beisitzenden besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder Kandidat*innen für ein Wahlamt noch Mitglied im Bezirksvorstand des Bezirksfachverbandes sein. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich für diese Aufgabe bewerben.
Eine Bestätigung der Wahlleitung und der zwei Beisitzenden erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt auch hier § 4 der Wahlordnung. Wahlleiter für diese Wahl ist der*die Vorsitzende des Bezirks oder eine*r der Vorstandsmitglieder, wenn der*die Vorsitzende verhindert ist.

§ 4 Form der Wahl im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e. V.

- (1) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat **für jedes Amt einzeln und schriftlich** zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Das Stimmrecht bemisst sich nach § 9 (5) der Satzung.
Zu diesem Zweck ermittelt die Geschäftsstelle am Jahresanfang die jeweiligen Stimmrechte. Diese sind in der jeweiligen Teilnehmendenliste für jedes Mitglied aufgeführt und durch die Mitglieder einsehbar. Einwände gegen die festgestellten Stimmen sind dem*der Wahlleiter*in **„vor Beginn der Wahl“** zur Kenntnis zu geben. Diese*r prüft und entscheidet anhand der Unterlagen abschließend.
- (3) Da im NJJV jedes Mitglied ein Stimmrecht in Abhängigkeit der Zahl seiner aktiven Sportler*innen hat, werden zur Stimmabgabe per Handzeichen Stimmkarten verwendet, aus der die Anzahl der vertretenen Stimmen hervorgeht.
Maßgeblich ist hier die Satzungsregelung § 9 (5).
Laut Satzung haben Ordentliche Mitglieder pro angefangene 50 bezogene und bezahlte Beitragsmarken des Vorjahres eine Stimme. Neumitglieder haben im Jahr der Aufnahme eine Stimme.

Neben den bezogenen Beitragsmarken laut LSB-Intranetmeldung sind die durch den Mitgliedsverein bezogenen und bezahlten zusätzlichen Beitragsmarken dieser Zahl hinzuzurechnen, sofern die Rechnungsstellung auf den jeweiligen Verein lautet.

- (4) Bei geheimen schriftlichen Wahlen erhält jedes Mitglied Stimmzettel in der entsprechenden Anzahl der Stimmen, die laut Stimmkarte vertreten werden.

§ 5 Stimmkarten und Stimmzettel

(1) Stimmkarte

Der NJJV verwendet Stimmkarten, die die Anzahl der vertretenen Stimmen aufgedruckt enthält. Diese Stimmkarten werden nur gegen Quittung (Eintrag in die Teilnehmendenliste) an die nachweislich berechtigten Vereinsvertreter*innen zum Anfang der Veranstaltung herausgegeben.

Reklamationen sind sofort anzuzeigen. Lässt sich eine Reklamation vor Ort nicht einvernehmlich klären, entscheidet der*die Versammlungsleiter*in abschließend.

Bei Beschlüssen kann mit den Stimmkarten für Ja, Nein, Enthaltung gestimmt werden.

Bei „offenen“ Wahlen, bei denen nur ein*e Bewerber*in für das Amt vorliegt, kann mit den Stimmkarten für:

Ja, Nein, Enthaltung gestimmt werden.

(2) Stimmzettel

Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

Da die Wahl grundsätzlich, auch wenn nur ein*e Bewerber*in zur Verfügung steht, schriftlich erfolgt, muss der Wahlzettel entweder die Felder:

Ja, Nein, Enthaltung - enthalten

oder es muss von der Wahlleitung vor Beginn der Wahl festgelegt werden, welche Angabe von den Stimmberechtigten auf den Stimmzetteln einzutragen ist.

Bei schriftlichen Wahlen mit mehreren Kandidat*innen ist an Stelle der Felder „ Ja, Nein, Enthaltung „ der Name des*der Kandidierenden einzutragen, der von den Stimmberechtigten gewählt werden soll.

Der*die Wahlleiter*in legt fest, welche Namensangabe bei jeder kandidierender Person zu verwenden ist.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der*Die Wahlleiter*in überprüft die Einhaltung der Formalien der Vorschläge. Ein*e vorgeschlagene*r Kandidat*in, dessen*deren Kandidatur die Formalien nicht erfüllt, kann nicht gewählt werden.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in verliest die Namen der Kandidat*innen, die gewählt werden können, in alphabetischer Reihenfolge. Er*Sie gibt ihnen die Möglichkeit, sich der Versammlung kurz

vorzustellen. Der*Die Wahlleiter*in hat das Recht, eine angemessene zeitliche Begrenzung für die Vorstellung vorzunehmen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(3) Wahlgang

Der*Die Wahlleiter*in stellt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und die Anzahl der Stimmen zum Zeitpunkt der Wahl fest und eröffnet den Wahlgang

Schriftliches Wahlverfahren

- Der*Die Wahlleiter*in belehrt die Mitglieder darüber, dass Stimmzettel ungültig sind, die handschriftliche Ergänzungen enthalten oder auf denen mehr Namen angegeben wurden, als wählbar sind. Er*Sie legt auch fest „welche“ Namen der Kandidat*innen akzeptiert werden (nur Nachname, auch Vor- + Nachname o.ä.).
- Die Beisitzenden verteilen die Stimmzettel an die wahlberechtigten Mitglieder. Je Stimme wird „ein“ Stimmzettel verteilt und auf Aufforderung der Wahlleitung wieder eingesammelt.
- Direkt nach dem Einsammeln der Stimmzettel beauftragt der*die Wahlleiter*in die Beisitzenden mit der Auszählung. Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:
 1. Feststellung der Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmzettel. Ist die Anzahl gleich oder kleiner als die Anzahl der „verteilten“ Stimmzettel ist die Wahl grundsätzlich gültig. Die Anzahl der Stimmzettel (Zahl der abgegebenen Stimmen) ist zu dokumentieren.

Ist die Anzahl größer als die Anzahl der „verteilten“ Stimmzettel ist der Wahlgang ungültig. Eine Auszählung erfolgt nicht. Der Wahlgang ist zu wiederholen.
 2. Die Auszählung der Stimmen kann auf Vorschlag der Wahlleitung öffentlich erfolgen. Hierbei wird jeder Stimmzettel von einem*einer der Beisitzenden verlesen und das Ergebnis von dem*der Wahlleiter*in dokumentiert (Flipchart/Tafel/Papier/...). Der*Die zweite Beisitzende kontrolliert anhand des Stimmzettels die Übereinstimmung und ob ggf. eine Ungültigkeit vorliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der*die Wahlleiter*in.
 3. Das Gesamtergebnis wird mit der Anzahl der für diesen Wahlgang abgegebenen Stimmen abgeglichen und wie folgt verkündet:
 - Anzahl abgegebener Stimmen
 - Anzahl ungültiger Stimmen
 - Anzahl Ja Stimmen (sofern Ja/Nein Wahl)
 - Anzahl Nein Stimmen (sofern Ja/Nein Wahl)
 - Anzahl Enthaltungen (sofern Ja/Nein Wahl)
 - Anzahl der auf die Kandidat*innen entfallenen Stimmen (bei Namenswahl)
 4. Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 5. Der*Die Gewinner*in der Wahl ist von dem*der Wahlleiter*in zu fragen, ob er*sie die Wahl annimmt.

§ 7 Mehrheitsdefinition

In der Satzung des NJJV finden sich unterschiedliche Regelungen für Stimmenmehrheiten.

Zu unterscheiden sind:

A) Wahlen

- Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

B) Beschlüsse z.B. bei Anträgen

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenenthaltungen miterfasst, haben aber keine Auswirkung auf die Beschlussfassung.

Begriffsdefinitionen:

Die einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen erreicht sein muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Diese Regelung entspricht **§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

Absolute Stimmenmehrheit ist grundsätzlich analog der einfachen Stimmenmehrheit. In diesem Fall kann die Satzung aber entsprechend § 40 BGB abweichend festlegen, ob damit die Mehrheit nach Anzahl der erschienenen oder die Mehrheit aller Vereinsmitglieder gemeint ist.

Bei der **qualifizierten Stimmenmehrheit** handelt es sich um eine besonders festgelegte Mehrheit, beispielsweise drei Viertel aller abgegebenen Stimmen. Die qualifizierte Mehrheit ist damit größer als die einfache Mehrheit, erreicht aber nicht die Einstimmigkeit.

So schreiben **§ 33** bzw. **§ 41 des BGB** beispielsweise in diesen beiden Fällen qualifizierte Mehrheiten vor:

- Bei einer **Satzungsänderung** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei der Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Diese Satzung des NJJV stellt hier auf die Anzahl der erschienen (stimmberechtigten) Mitglieder ab.

Die **relative Stimmenmehrheit** findet bei Wahlen Anwendung, bei welchen sich **mehrere Kandidat*innen** um einen Vorstandsposten bewerben. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass eine*r der Kandidat*innen mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen auf sich vereint.

Gewählt ist somit bei relativer Stimmenmehrheit, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte: Wenn z.B. der*die erste Kandidat*in 13 Stimmen erhält, der*die zweite 11 und der*die dritte Kandidat*in 15 Stimmen, gilt Letztere*r als gewählt, selbst wenn es zum Beispiel auch noch 19 Enthaltungen gibt.

Lediglich wenn es nur „eine*n“ Kandidat*in gibt, gilt auch bei relativer Stimmenmehrheit der § 32 BGB, wonach für eine **einfache Stimmenmehrheit** mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen erreicht sein muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen entsprechend nicht mit.

Beispiel:

1. Nur ein*e Kandidat*in für ein Wahlamt

Bei einer MGV stellt sich nur ein*e Kandidat*in der Wahl, die schriftlich durchgeführt wurde.

Zum Zeitpunkt der Wahl waren 86 Vereine mit 120 Stimmen anwesend. Entsprechend wurden 120 Stimmzettel an die Stimmberechtigten verteilt.

Der*Die Wahlleiter*in legte fest, dass die Felder Ja/Nein/Enthaltung zu nutzen sind, da nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand.

Die Auszählung der Stimmzettel ergab:

Ja - Stimmen 42
Nein - Stimmen 58
Enthaltungen – 20

Mögliche Stimmen = 120, abgegebene Stimmen (Ja/Nein) = 100; relative Mehrheit ab 51 Stimmen

Ergebnis = Der*Die Kandidat*in wurde **nicht** gewählt.

2. Drei Kandidat*innen für ein Wahlamt

Bei einer MGV stellen sich drei Kandidat*innen zur Wahl, die schriftlich durchgeführt wurde.

Zum Zeitpunkt der Wahl waren 86 Vereine mit 120 Stimmen anwesend. Entsprechend wurden 120 Stimmzettel an die Stimmberechtigten verteilt.

Der*Die Wahlleiter*in legte fest, dass der Nachname des*der gewünschten Kandidat*in auf die Stimmzettel zu schreiben ist. Bei einer Enthaltung ist das Wort „Enthaltung“ zu schreiben oder das Feld Enthaltung anzukreuzen. Leere Stimmzettel oder Stimmzettel mit mehreren Namen sind ungültig.

Die Auszählung der Stimmzettel ergab:

Kandidat*in A - Stimmen 10
Kandidat*in B - Stimmen 62
Kandidat*in C - Stimmen 38
Enthaltungen – 8
Ungültige Stimmen - 2

Mögliche Stimmen = 120, abgegebene gültige Stimmen = 118;

Ergebnis = Der*Die Kandidat*in B wurde gewählt.

§ 8 Unterlagen

Neben den direkten Unterlagen bei einer Wahl gehören auch die allgemeinen Unterlagen zur jeweiligen Versammlung (inkl. der Versandinformationen der Einladungsmail) zu den wesentlichen Unterlagen.

Da Wahlergebnisse angefochten werden können (Rüge), sind bei schriftlichen Wahlen die abgegebenen Stimmzettel aufbewahrungspflichtig und dürfen erst vernichtet werden, wenn die Einspruchsfristen verstrichen sind.

Wahlergebnisse müssen ggf. nachprüfbar sein.

	Aufbewahrungspflicht
Einladung zur MGV/JVV	6 Jahre
Tagesordnung (TO) zur MGV/JVV	6 Jahre
Protokoll zur MGV/JVV	6 Jahre
Anträge zur MGV/JVV	6 Jahre
E-Mail Einladung – vorläufige TO	6 Jahre
E-Mail Einladung – endgültige TO	6 Jahre
Stimmzettel je Wahlgang	6 Monate ab Versendung Protokoll an die Mitglieder
Stimmkarten	keine
Übersicht Stimmrecht	6 Jahre
Teilnehmerliste Versammlung	6 Jahre
Log-In-Files (online Versammlung)	6 Jahre (Papierausdruck ist vom Vers.-Leiter zu unterschreiben)

§ 9 Umgang mit Fehlern

Formale Fehler

Sind bei der Wahl formale Fehler unterlaufen (etwa Fristen nicht eingehalten worden oder Fehler bei der Stimmauszählung), - ist die Wahl nicht automatisch ungültig (nichtig), sondern lediglich anfechtbar. Um unwirksam zu werden, muss der betreffende Beschluss erst gerügt werden.

Rüge eines fehlerhaften Beschlusses

- Die Rüge eines fehlerhaften Beschlusses **muss in der jeweiligen Mitgliederversammlung** oder Sitzung erfolgen, wenn der Beschluss durch eine*n Teilnehmer*in gerügt wird. Lässt der*die Teilnehmer*in den Beschluss fassen, ohne ihn zu rügen, handelt er*sie treuwidrig und verliert damit sein*ihr Anfechtungsrecht.

In zwei Fällen darf die Rüge später erfolgen:

1. Der*Die Teilnehmer*in hatte den Fehler zunächst nicht erkannt.
2. Der*Die „Beschlussrügende“ hatte an der Versammlung nicht teilgenommen.

Die Rüge muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Eine bestimmte Frist ist im Gesetz nicht vorgesehen, kann aber in der Satzung vorgeschrieben werden. Die Rechtsprechung beurteilt die „angemessene Frist“ unterschiedlich. In aller Regel darf sie aber nicht länger als sechs Monate sein.

Anfechtungsberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Wurde die Mitgliedschaft beendet, muss sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestanden haben.

Folgen einer ordnungsgemäßen Rüge

Wurde die Rüge ordnungsgemäß erhoben und ist sie sachlich begründet, muss die Wahl als ungültig behandelt werden. Insbesondere darf der neue Vorstand (gem. § 26 BGB) dann nicht zum Vereinsregister angemeldet werden.

Für den Verein bedeutet das, dass er die Wahl erneut in satzungsgemäßer Form durchführen muss.